



Berufsverband der Kinder- und Jugendärzte e. V. Mielenforster Str. 2 51069 Köln

Berufsverband der
Kinder- und Jugendärzte e.V.
Mielenforster Straße 2
51069 Köln

Fon
Verwaltung (0221) 68 909-0
Kongresse (0221) 68 909-15/16
Fax (0221) 68 32 04
bvkj.buero@uminfo.de
www.kinderaerzte-im-netz.de
<http://kongress.bvkJ.de>

Deutsche Apotheker-
und Ärztekasse Köln
Kontonummer 0 001 273 779
Bankleitzahl 300 606 01

Steuer-Nr.: 218/5751/0668
IBAN:
DE91300606010001273779
BIC (Swift Code): DAAEDED

Köln, den 12.01.2020

Position des BVKJ zur Landarztquote

Generell lehnt der Berufsverband der Kinder- und Jugendärzte e.V. (BVKJ) die Landarztquote als zukunftsfähiges Mittel gegen den Ärztemangel auf dem Land aus grundsätzlichen Erwägungen ab.

Nur wenige junge Menschen sind in der Lage, ihr Leben so langfristig festlegen zu können und sollten hierzu auch nicht durch entsprechende Gesetzesvorhaben angehalten werden. Zum anderen sind Strafzahlungen von bis zu 250.000 Euro (Beispiel NRW) unverhältnismäßig hart.

In jedem Fall gilt: Reduzieren wir die Gesamtzahl von künftigen Medizinstudenten um bis zu zehn Prozent im Sinne der Landarztquote, ohne zusätzliche Studienplätze zu schaffen, führt dies unweigerlich zu vermehrten Engpässen in allen anderen medizinischen Bereichen. Daher fordern wir – schon seit langer Zeit – mit Nachdruck, dass deutlich mehr Medizinstudienplätze geschaffen werden müssen.

De facto führt die Tatsache, dass die Landarztquote nun voraussichtlich dennoch in allen Bundesländern eingeführt werden wird dazu, dass dadurch die Ressourcen für die Pädiatrie weiter verknappt werden, wenn i.d.R. 10 Prozent der Medizinstudienplätze pauschal an die Allgemeinmedizin gehen, hier aber Internisten und Kinder- und Jugendärzte außen vor bleiben.

Daher fordern wir, dass bei der konkreten Ausgestaltung der Landarztquote, diese zumindest für die gesamten hausärztlichen Versorgungsbereich geöffnet wird.

Analog zur Landarztquote in NRW, sollten alle Bewerber, die über die Landarztquote einen Studienplatz erhalten, nach Abschluss des Studiums eine Weiterbildung absolvieren dürfen, die „zur Teilnahme an der hausärztlichen Versorgung berechtigt“. Laut dem fünften Sozialgesetzbuch (§ 73 Abs. 1a SGB V) sind dies nicht nur Fachärzte für Allgemeinmedizin, sondern auch Kinder- und Jugendärzte und Internisten ohne Schwerpunktbezeichnung.